

Vereinbarung
zwischen
den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege,
den Kommunalen Spitzenverbänden den kirchlichen Büros Nordrhein-Westfalen
und dem
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
Nordrhein-Westfalen

über
**die Beschäftigung und Qualifizierung
von Ergänzungskräften in den Tageseinrichtungen für Kinder**

Präambel

Das Kinderbildungsgesetz KiBiz stärkt die frühkindliche Bildung. Deshalb ist im KiBiz das Fachkräfteprinzip verankert und in der Personalvereinbarung konkretisiert worden. Mit dem Inkrafttreten des KiBiz hat die Umsetzung dieses Fachkräfteprinzips sowohl bei den Trägern als auch bei dem betroffenen Personal Fragen aufgeworfen, die einer erläuternden und ergänzenden Vereinbarung bedürfen. Dies betrifft insbesondere die Weiterbeschäftigung der Ergänzungskräfte. Ziel dieser Vereinbarung ist es daher, eine verbindliche Verabredung über den Einsatz der Kinderpfleger/-innen und anderen in den Einrichtungen tätigen Ergänzungskräfte zu treffen, die auch den Anforderungen des § 45 SGB VIII entspricht. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung stimmen in der Zielsetzung überein, dass die Qualifizierung von Ergänzungskräften ein wichtiger Eckpfeiler für die Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen ist.

Grundsätze für den Einsatz von Ergänzungskräften

Die Unterzeichner betonen ihre Verantwortung zur Umsetzung dieser Vereinbarung im Interesse der Kinder und Ergänzungskräfte. Sie verständigen sich auf folgende Grundsätze:

1. Das Fachkräfteprinzip ist und bleibt der Eckpfeiler bei der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes. Es ist ein wichtiger und notwendiger Schritt zur weiteren Qualifizierung der frühkindlichen Bildung.
2. Die Arbeit der Kinderpfleger/-innen und der anderen Ergänzungskräfte in den Kindertageseinrichtungen hat einen eigenen Stellenwert. Dies spiegelt sich in ihren Einsatzmöglichkeiten im Rahmen des KiBiz wider.
3. Die Einsatzmöglichkeiten für Ergänzungskräfte sind von den Trägern der Tageseinrichtungen vorrangig im Rahmen des bewilligten Einrichtungsbudgets auszuschöpfen. Hierfür sind alle Gestaltungsmöglichkeiten für die Angebotsstruktur der Einrichtung zu prüfen, die eine Weiterbeschäftigung der Kinderpfleger/-innen und anderen Ergänzungskräften ermöglicht.
4. Den Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung in der pädagogischen Arbeit zu geben. Den Ergänzungskräften, die sich zur Fachkraft weiterqualifizieren wollen, steht neben den bereits bestehenden Angeboten - wie z.B. der Externenprüfung - als weiterer Weg zur Qualifizierung die "verkürzte integrierte Ausbildung" zur Verfügung.
5. Die Übergangsfrist des § 3 Satz 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz wird um zwei Jahre verlängert. Sie gilt auch für Ergänzungskräfte im Sinne von § 2 Abs. 2 der Vereinbarung. In Satz 2 wird das Datum ebenfalls auf den 31. Juli 2013 verlegt. Die Unterzeichner gehen davon aus, dass für diesen Zeitraum die entsprechenden Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen.

6. Der Träger kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt Kinderpfleger/-innen, die auf eine mindestens 15jährige Berufserfahrung zurückblicken, sowie am 15. März 2008 in der Kindertageseinrichtung beschäftigt waren und denen im Einzelfall aus persönlichen Gründen eine Teilnahme an einer der in Nr. 4 genannten Weiterbildungen nicht zuzumuten ist, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch in den Gruppenformen I und II der Einrichtung auf der Hälfte der Fachkraftstunden (1. Wert) beschäftigen. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen (160 Stunden) teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unterdreijährigen Kindern berücksichtigen.

In besonders begründeten Einzelfällen gilt dies auch für andere Ergänzungskräfte, soweit sie aufgrund ihrer pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnisse hierfür geeignet sind.

Führt der Einsatz von Kinderpfleger/-innen und anderen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden i. S. d. Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz zur Einsparung von Personalkosten, so sind die Einsparungen zu einer Aufstockung der Gesamtstundenzahl des Personals in der Einrichtung einzusetzen.

7. Seitens der Träger der Einrichtungen sind alle Anstrengungen zu unternehmen, im Rahmen ihrer Personalplanungen und Personalentwicklungen die Weiterbeschäftigung der derzeit beschäftigten Ergänzungskräfte - ggf. auch in anderen Kindertageseinrichtung des Trägers - zu ermöglichen und auf Kündigungen in diesem Zusammenhang zu verzichten. Dies erfolgt im Rahmen des bewilligten Einrichtungsbudgets.
8. Im Rahmen der Berichtspflicht (§ 28 KiBiz) wird auf die Qualifikationsanforderungen für Fach- und Ergänzungskräfte sowie deren zukünftige Einsatzmöglichkeiten ein besonderes Augenmerk gerichtet.
9. Das MGFFI wird die den Änderungen angepasste Personalvereinbarung nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz neu veröffentlichen.